

13.02.1986

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Gesetz

zur Änderung des Unterhaltsbeihilfengesetzes (UBG NW)

A Problem

1. Nach dem Gesetz über die Unterhaltsbeihilfen für Schüler des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 1984 (Unterhaltsbeihilfengesetz - UBG NW) werden seit September 1984 für Schüler, die von Förderungsleistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ausgeschlossen sind, Unterhaltsbeihilfen aus Mitteln des Landes geleistet. Das Gesetz sieht Unterhaltsbeihilfen vor für
 - a) Schüler der allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen ab Klasse 11 sowie der Fachoberschulklassen 11 und 12 und der Fachschulen, zu deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht vorausgesetzt wird,
 - b) Schüler der Berufsaufbauschulen und der Fachoberschulklassen 12 B,
 - c) Auszubildende, die in besonderen Bildungsgängen an beruflichen Schulen eine Berufsausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf durchführen.
2. Die Leistungen für die Auszubildenden nach Ziffer 1, Buchstabe c) sind in der Erwartung, daß sich die Situation bei den betrieblichen Ausbildungsplätzen in wenigen Jahren spürbar bessern werde, gemäß § 10 UBG NW bis zum 31. Juli 1986 befristet worden.

Datum des Originals: 13.02.1986/Ausgegeben: 20.02.1986

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

Das Angebot an betrieblichen Ausbildungsplätzen ist jedoch weiterhin unzureichend; deshalb muß das Landesprogramm zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze auch in den nächsten Jahren noch fortgeführt werden.

Gegenüber den Auszubildenden des dualen Systems sind die Auszubildenden der besonderen Berufsausbildungsgänge an beruflichen Schulen finanziell dadurch schlechter gestellt, daß die in § 9 UBG NW vorgesehenen Beträge von 250 DM für das 2. Ausbildungsjahr (1. Jahr der Fachstufe) und 275 DM für das 3. Ausbildungsjahr (2. Jahr der Fachstufe) niedriger bemessen sind als die Ausbildungsvergütungen in den meisten Ausbildungsberufen und zudem abhängig vom Einkommen der Eltern gewährt werden. Ein ebenso wesentlicher Nachteil besteht darin, daß die Ausbildung wegen ihres bisherigen schulischen Charakters keine Ansprüche auf Sozialversicherungsleistungen begründet.

3. Den besonderen Gegebenheiten des Oberstufen-Kollegs des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld wird die bisherige Förderung der Auszubildenden nach für die Schüler nach Ziffer 1, Buchstabe a) geltenden Bestimmungen des UBG NW (§ 5 Nr. 1, § 6 Abs. 1) nicht gerecht. Das gilt vor allem deshalb, weil nach dem Versuchsauftrag und dem Aufnahmeverfahren ein Drittel der Auszubildenden eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mehrjährige Erwerbstätigkeit nachweisen muß.

B Lösung

1. Die Förderungsregelung des § 9 UBG NW zugunsten der Auszubildenden in den besonders genehmigten Berufsausbildungsgängen ist über den 31. Juli 1986 hinaus für die Zeit zu verlängern, für die voraussichtlich noch entsprechende Bildungsangebote vorgehalten werden müssen. Zugleich soll die finanzielle Schlechterstellung der Auszubildenden dieser Bildungsgänge gegenüber den Auszubildenden des dualen Systems dadurch behoben, zumindest aber verringert werden, daß die Förderungssätze angehoben und unabhängig vom Einkommen der Eltern für alle Auszubildenden vorgesehen werden. Vor allem aber sollen die Auszubildenden mit Hilfe von besonderen Ausbildungsverträgen, die sie jeweils mit dem Land abschließen, dieselbe sozialversicherungsrechtliche Stellung und damit dieselben Leistungsansprüche erwerben wie die Auszubildenden des dualen Systems.

2. Der Versuchsauftrag und das Aufnahmeverfahren des Oberstufen-Kollegs des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld rechtfertigt es, die Auszubildenden während der ersten drei Ausbildungsjahre hinsichtlich ihres Bedarfssatzes und der Freibeträge vom Einkommen der Eltern den Schülern der Berufsaufbauschulen und der Fachoberschulklassen 12 B gleichzustellen.

C Alternative

Keine.

D Kosten

Gegenüber dem Haushaltsansatz 1986 von 30,750 Mio. DM sind die durch dieses Gesetz zu erwartenden Mehrkosten

für	<u>1986</u>	<u>1987</u>	<u>1988</u>
mit	3,560	9,110	4,050 Mio. DM

zu veranschlagen.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß sich der Kreis der vom UBG NW erfaßten Schüler ab Schuljahresbeginn 1986/87 infolge des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Schulpflichtgesetzes und des Schulverwaltungsgesetzes vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 288) um die Schüler der mit einem Hauptschulabschluß nach Klasse 10 zugänglichen Berufsfachschulklassen sowie des Berufsgrundschuljahres erweitert. Diese Klassen werden wegen der Änderung des § 6 Abs. 1 Schulpflichtgesetz mit Wirkung ab Schuljahresbeginn 1986/87 von § 2 Abs. 1 Nr. 2 UBG NW ("Berufsfachschulen ab Klasse 11") erfaßt. Insbesondere auch wegen dieser Ausweitung ist es mit Rücksicht auf die angespannte Finanzsituation des Landes nicht möglich, die Leistungen zugunsten der Schüler der im Abschnitt A unter Buchstabe 1 a) aufgeführten Schulen anzuheben, wie es unter sozialen Gesichtspunkten wünschenswert wäre.

Gesetzzur Änderung des Unterhaltsbeihilfengesetzes (UBG NW)Artikel I

Das Gesetz über die Unterhaltsbeihilfen für Schüler des Landes Nordrhein-Westfalen (Unterhaltsbeihilfengesetz - UBG NW) vom 26. Juni 1984 (GV.NW. S. 365) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. von Berufsaufbauschulen, Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, sowie des Oberstufenkollegs des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld in den ersten drei Ausbildungsjahren 275 DM"

2. § 9 erhält folgende Fassung:

" § 9

Übergangsregelung

(1) Auszubildende, die sich in Werkstätten an beruflichen Schulen als Teilnehmer eines vom Kultusminister genehmigten Bildungsganges auf eine Abschlußprüfung gemäß § 40 Abs. 3 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes oder gemäß § 37 Abs. 3 Satz 1 der Handwerksordnung in einem anerkannten Ausbildungsberuf vorbereiten, erhalten Ausbildungsbeihilfen.

Auszug

aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz

über die Unterhaltsbeihilfen für Schüler des Landes Nordrhein-Westfalen
(Unterhaltsbeihilfengesetz - UBG NW)

§ 5Bedarf

Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler

1. von allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen ab Klasse 11 sowie von Fachschul- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 150 DM,
2. von Berufsaufbauschulen sowie von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt 275 DM.

§ 9Übergangsregelung

Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler von Bildungsgängen an Berufsfachschulen, die vom Kultusminister genehmigt worden sind und gemäß § 40 Abs. 3 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes oder gemäß § 37 Abs. 3 Satz 1 der Handwerksordnung zu einem Abschluß in einem anerkannten Ausbildungsberuf führen,

- a) im zweiten Ausbildungsjahr 250,-- DM,
- b) im dritten Ausbildungsjahr 275,-- DM.

Die Ausbildungsbeihilfen betragen monatlich

- a) im ersten Jahr der Fachstufe 300 DM,
- b) ab dem zweiten Jahr der Fachstufe 395 DM.

Für die Freibeträge von Einkommen des Ehegatten und der Eltern ist § 25 des Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung des Artikels 1 des Achten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (8. BAföGÄndG) vom 24. Mai 1984 (BGBl. I. S. 707) anzuwenden; die Freibeträge vom Einkommen der Eltern nach § 25 Abs. 1 erhöhen sich um 50 vom Hundert.

(2) Einkommen und Vermögen des Auszubildenden, des Ehegatten und der Eltern bleiben außer Betracht."

3. § 10 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"§ 9 tritt am 31. Juli 1990 mit der Maßgabe außer Kraft, daß Auszubildende, die sich zu diesem Zeitpunkt in der Fachstufe befinden, bis zur Beendigung ihrer Ausbildung Ausbildungsbeihilfen nach dieser Vorschrift erhalten".

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, daß Unterhaltsbeihilfen für Bewilligungszeiträume geleistet werden, die nach dem 31. Juli 1984 beginnen.

§ 9 tritt am 31. Juli 1986 außer Kraft.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1986 in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

1. Die im Rahmen der Maßnahmen zur Überwindung der angespannten Situation bei den betrieblichen Ausbildungsplätzen an beruflichen Schulen eingerichteten Bildungsgänge, die auf eine externe Kammerprüfung gemäß § 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG - bzw. § 37 Abs. 3 Satz 1 HwO vorbereiten, müssen auch über den 31. Juli 1986 hinaus fortgeführt werden. Insoweit haben sich die mit der Befristung der Übergangsregelung des § 9 UBG NW verbundenen Erwartungen nicht erfüllt. Neben einer zeitlichen Verlängerung der besonderen Förderungsregelung ist jedoch auch ihre qualitative Verbesserung erforderlich, um die finanzielle Benachteiligung der Auszubildenden gegenüber den Auszubildenden zu verringern, die einen betrieblichen Ausbildungsplatz erhalten haben. Hierzu ist es notwendig, die Sätze dem Niveau der Ausbildungsvergütungen in etwa anzupassen, die Leistungen - ebenso wie Ausbildungsvergütungen - unabhängig von einem etwaigen Einkommen des Auszubildenden (z.B. einer Waisenrente) und dem Einkommen der Eltern zu bewilligen und vor allem für jeden einzelnen Auszubildenden durch einen besonderen Ausbildungsvertrag ein zu den Sozialversicherungen beitragspflichtiges Ausbildungsverhältnis zu schaffen, das das bisherige Schulverhältnis überlagert. Bei dem Ausbildungsvertrag, den der einzelne Auszubildende nach dem dieser Begründung beigefügten Muster mit dem Land abschließen soll, handelt es sich nicht um einen Berufsausbildungsvertrag im Sinne des § 3 Abs. 1 BBiG. Dessen wesentlicher Inhalt ist daher auch nicht in das gemäß § 31 BBiG von den zuständigen Stellen einzurichtende und zu führende Verzeichnis einzutragen. Das besondere Vertragsverhältnis trägt dem Umstand Rechnung, daß innerhalb dieser Ausbildung die betrieblichen Anteile ebenso überwiegen wie im dualen System; es ermöglicht den Auszubildenden die Zulassung zur Abschlußprüfung vor den Kammern gemäß § 40 Abs. 3 BBiG bzw. § 37 Abs. 3 HwO.
2. Mit Rücksicht auf den besonderen Versuchsauftrag des Oberstufenkollegs des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld sollen die Auszubildenden dieser Einrichtung, soweit sie von Förderungsleistungen nach dem Bundesausbildungsgesetz ausgeschlossen sind, in die für die Schüler der Berufsaufbauschulen der Fachoberschulklassen 12 B geltenden Förderungsregelungen des UBG NW einbezogen werden.

B Begründung im einzelnen

Zu Artikel I

Zu Nr. 1 (§ 5 Nr. 2)

Das Oberstufen-Kolleg des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld vermittelt Auszubildenden unterschiedlicher Vorbildung in einem einheitlichen vierjährigen Ausbildungsgang studienbezogene Ausbildungsinhalte der Sekundarstufe II in Verbindung mit Lerninhalten des Grundstudiums der wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen. Die Auszubildenden des vierten Ausbildungsjahres erhalten gemäß Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten, an denen Schulversuche durchgeführt werden (Schulversuche V) vom 27. Juni 1979 (BGBl. I. S. 834) Ausbildungsförderung nach den für Studenten an Hochschulen geltenden Vorschriften des BAföG. Da auf Grund des Aufnahmeverfahrens ein Drittel der Auszubildenden das Oberstufen-Kolleg nach abgeschlossener Berufsausbildung besucht, ist es auch im Hinblick auf den Versuchsauftrag der Einrichtung geboten, die Auszubildenden der ersten drei Ausbildungsjahre, soweit sie nicht wegen notwendiger auswärtiger Unterbringung Ausbildungsförderung gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 1 BAföG erhalten können, in die für Berufsaufbauschüler und Schüler der besonderen Fachoberschulklassen geltende Bedarfsregelung des § 5 Nr. 2 einzubeziehen.

Zu Nr. 2 (§ 9)

Die besonderen auf eine Abschlußprüfung gemäß § 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG bzw. § 37 Abs. 3 Satz 1 HwO vorbereitenden Bildungsgänge gliedern sich in die einjährige berufliche Grundbildung, die durch den Besuch des Berufsgrundschuljahres erworben wird, und die Fachstufe, deren zeitliche Dauer nach dem angestrebten Ausbildungsberuf unterschiedlich bemessen ist (mindestens ein Jahr, höchstens zweieinhalb Jahre). Die besondere Förderungsregelung bleibt auf die Ausbildung während der Fachstufe beschränkt. Eine Einbeziehung auch der beruflichen Grundbildung wird nicht für vertretbar gehalten, da sie gegenüber dem Besuch anderer Berufsgrundschuljahre keine Besonderheiten ausweist, die eine unterschiedliche förderungsrechtliche Behandlung rechtfertigen könnte. Die Schüler des Berufsgrundschuljahres und der mit einem Hauptschulabschluß nach Klasse 10 zugänglichen Berufsfachschulklassen werden als Folge der Änderung des § 6 Abs. 1 Schulpflichtgesetz mit Wirkung ab 1. August 1986 vom UBG erfaßt.

Das Berufsgrundschuljahr und das erste Jahr der mit einem Hauptschulabschluß nach Klasse 10 zugänglichen Berufsfachschulen sind dann als 11. Klassen von Berufsfachschulen zu werten. Für die Schüler dieser Klassen gelten § 5 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 UBG NW.

Der Wortlaut des § 9 ist der Änderung des Ausbildungsverhältnisses anzupassen. Dem dient vor allem auch, daß der Begriff "Unterhaltsbeihilfe" an dieser Stelle durch den Begriff "Ausbildungsbeihilfe" ersetzt wird. Nach der Ausbildungsbeihilfe berechnen sich die auf Grund des Ausbildungsvertrages zu entrichtenden Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung. Sie sind in Höhe von durchschnittlich 34 v.H. zusätzlich zu den Ausbildungsbeihilfen von 300 bzw. 395 DM vom Land aufzubringen und an die jeweils zuständige Allgemeine Ortskrankenkasse für die drei Versicherungszweige abzuführen. Mit dem Verzicht auf eine Anrechnung des elterlichen Einkommens und Vermögens des Auszubildenden wird der Entgeltcharakter der Ausbildungsbeihilfe verdeutlicht. Nur so ist auch das Verfahren zur Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge praktikabel.

Zu Nr. 3 (§ 10)

Bei der Verlängerung der Geltungsdauer des § 9 in der geänderten Fassung wird davon ausgegangen, daß die Jugendlichen der nachwachsenden geburtenschwachen Jahrgänge ab 1990 ein ausreichendes Ausbildungsstellenangebot vorfinden und besondere Berufsausbildungsgänge an beruflichen Schulen dann nicht mehr erforderlich sein werden.

Zu Artikel II

Die Leistungsverbesserungen zugunsten der Schüler des Oberstufen-Kollegs des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld sowie zugunsten der Auszubildenden in den besonderen Berufsausbildungsgängen an beruflichen Schulen sollen zum Schuljahresbeginn 1986/87 wirksam werden. Die Änderung des § 9 ist nicht auf die Auszubildenden beschränkt, die zum Schuljahresbeginn 1986/87 mit der Ausbildung in der Fachstufe beginnen. Die Leistungsverbesserungen sollen auch den Auszubildenden zugute kommen, die sich bereits zu diesem Zeitpunkt in der Fachstufe befinden. Auch für sie sollen durch Ausbildungsvertrag, der für die restliche Dauer der Ausbildung (von mindestens einem Schulhalbjahr) abzuschließen wäre, die Leistungsansprüche erworben werden.

Prof. Dr. Farthmann
Grätz
Dr. Dammeyer
Schaufuß
Heidtmann
Grevener
Brülle

Dr. Brunemeier
Heckelmann
Hilgers
Brigitte Speth
Frey
Jaax

und Fraktion

Anlage

- Muster -

Vertrag

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Regierungspräsidenten

- nachfolgend "ausbildende Stelle" genannt -

und.....
geboren am.....in.....
wohnhaft in

- nachfolgend "Auszubildender" genannt -

bzw. dem unterzeichneten gesetzlichen Vertreter wird nachstehender Vertrag zur Vermittlung einer Ausbildung geschlossen. Die Ausbildung dient der Vorbereitung auf die Abschlußprüfung gemäß § 40 Abs. 3 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes/§ 37 Abs. 3 Satz 1 der Handwerksordnung in dem anerkannten Ausbildungsberuf

.....
(Berufsbezeichnung)

Die Ausbildung wird außerbetrieblich in Werkstätten an der beruflichen Schule

.....
(Name der Schule)

abgeleistet. Grundlage ist die Genehmigung gemäß Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom

Der Vertrag bezieht sich auf die berufliche Fachbildung; er setzt die berufliche Grundbildung voraus.

§ 1

Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung dauert vom bis

Die erstenWochen gelten als Probezeit, in der beide Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vom Vertrag zurücktreten können.

- 2 -

§ 2

Pflichten der ausbildenden Stelle

Die ausbildende Stelle verpflichtet sich,

1. den Auszubildenden seinem Ausbildungsberuf entsprechend zu unterweisen,
2. auf die Eignung des Auszubildenden zu achten und gegebenenfalls mit ihm über die Zweckmäßigkeit der Fortsetzung seiner Ausbildung zu sprechen,
3. dem Auszubildenden über die durchlaufene Ausbildung eine Bescheinigung auszustellen (§ 5),
4. den Auszubildenden rechtzeitig zur Abschlußprüfung gemäß § 40 Abs. 3 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes bzw. gemäß § 37 Abs. 3 Satz 1 der Handwerksordnung anzumelden.

§ 3

Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich,

1. alle ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
3. die sich aus dem Schulverhältnis ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen, die Werkstattordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln,
4. die vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten anzufertigen,
5. die Interessen der ausbildenden Stelle zu wahren und über Ausbildungs- und Werkstattvorgänge Stillschweigen zu beachten,
6. bei Fernbleiben die ausbildende Stelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Erkrankung spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 4

Auflösung des Vertrages

Unbeschadet einer einvernehmlichen Auflösung kann der Vertrag nach Ablauf der Probezeit nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,

- 3 -

- 2. vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die angestrebte Ausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung muß schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 5

Bescheinigung

Nach Beendigung oder Auflösung der Ausbildung stellt die ausbildende Stelle dem Auszubildenden eine Bescheinigung über die durchlaufene Ausbildung aus.

§ 6

Sonstige Vereinbarungen

- (1) Der Auszubildende hat gemäß § 9 des Unterhaltsbeihilfengesetzes - UBG NW - Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe.
- (2) Der Urlaub ist während der Schulferien in Nordrhein-Westfalen zu nehmen.

....., den198

Für die ausbildende Stelle

Der Auszubildende

.....

.....

Die gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden

Vater

Mutter

.....

.....